Mehr Steuersparchancen und -vorteile für Vereine und Ehrenamt

*von DBSV-Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar**

Auch der Deutsche Bundestag hat im Rahmen seiner 2. und 3. Lesung das umfangreiche "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" am 06.07.2007 verabschiedet. Auf der Grundlage der Bundestagsbeschlussfassung zeichnen sich folgende wichtigen Änderungen im Überblick ab:

Gemeinnützigkeitsrecht

Die Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer sollen die Möglichkeit erhalten, Zwecke von Vereinen/Verbänden auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht im Gesetzeskatalog der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) aufgeführt sind. Vereine als Antragsteller haben damit den Vorteil, dass man ggf. nicht auch noch eine Gesetzesänderung abwarten muss, bevor die Tätigkeiten als gemeinnützig anerkannt werden.

Übungsleiterfreibetrag

Wer nebenberuflich eine pädagogische/betreuerische Tätigkeit für eine gemeinnützige Körperschaft ausübt, kann für die hieraus erhaltenen Vergütungen den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geltend machen. Die bisherigen Kriterien werden, abgesehen von der Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von 1.848 EUR auf 2.100 EUR, unverändert übernommen. Die rückwirkende Anwendung der Erhöhung des Freibetrages ist ab Jahresanfang 2007 vorgesehen.

Ehrenamtsfreibetrag

Vorstandsarbeit in gemeinnützigen Vereinen/ Verbänden erfolgte bislang immer nur auf rein ehrenamtlicher Basis. Ersetzt werden konnten bislang nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen im Interesse der gemeinnützigen Körperschaft. Neu ist nun nach § 3 Nr. 26 a EStG mit Wirkung ab 2007, dass ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 EUR pro Jahr eingeführt wird. Zielsetzung soll sein, dass in pauschaler Weise der angefallene Aufwand für nebenberuflich tätige Personen abgegolten wird. Dies bedeutet konkret, dass Vereine/Verbände dem im Nebenberuf engagierten Mitglied oder Vereinshelfer eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung pauschal auszahlen können.

Liegt die Aufwandsentschädigung höher als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

Zweckbetriebsgrenzen

Bislang fällt bei den Bruttoeinnahmen von gemeinnützige Körperschaften, also Einnahmen aus dem Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, bis zu einer Steuerfreigrenze von 30.678 EUR keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer an. Unzählige Vereine liegen mit ihren Bruttoeinnahmen etwa aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder Werbeeinnahmen unter dieser Besteuerungsfreigrenze. In diesem Zusammenhang wurde die Freigrenze im Zweckbetriebsbereich auf 35.000 EUR erhöht.

Spendenrecht

Die Regelung zu den Spenden-Höchstgrenzen werden vereinfacht und die Abzugsgrenzen erhöht (auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, Anhebung der Umsatzgrenze auf 4 Promille der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter).

Der Spendenvortrag wird zeitlich unbegrenzt möglich wofür jedoch der Spendenrücktrag ab 2007 entfallen soll.

Die Spendenhaftung für falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen wird von bisher 40 % auf 30 % (neu) des Spendenbetrages herabgesetzt.

Kleinspenden bis zu 200 EUR (bisher bis zu 100 EUR) können künftig ohne Vorlage einer hierfür ausgestellten Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt zur Anerkennung als berücksichtigungsfähige Sonderausgabe vorgelegt werden. Dies erleichtert in der Vereinspraxis kleinere Aktionen über Spendenaufrufe, wenn z. B. bereits ein auf den Verein lautender Übungsweisungsträger beigefügt wird.

Anwendungsbereich/Wahlrecht

Über den Ausgangs-Gesetzentwurf und durch die Beschlussfassung im Finanzausschuss sowie im Bundestag gibt der Gesetzgeber vor, dass, bis auf die Änderung im Umsatzsteuerbereich, sämtliche Steuervergünstigungen rückwirkend für das gesamte Vereinsjahr/Steuerjahr 2007 gelten sollen.

Sie sollten sich bereits jetzt mit Ihrem Schatzmeister, Kassierer und Steuerberater in Verbindung setzen, um die Gesetzesänderungen, sobald sie in Kraft getreten sein werden zeitnah umsetzen zu können.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar

Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net